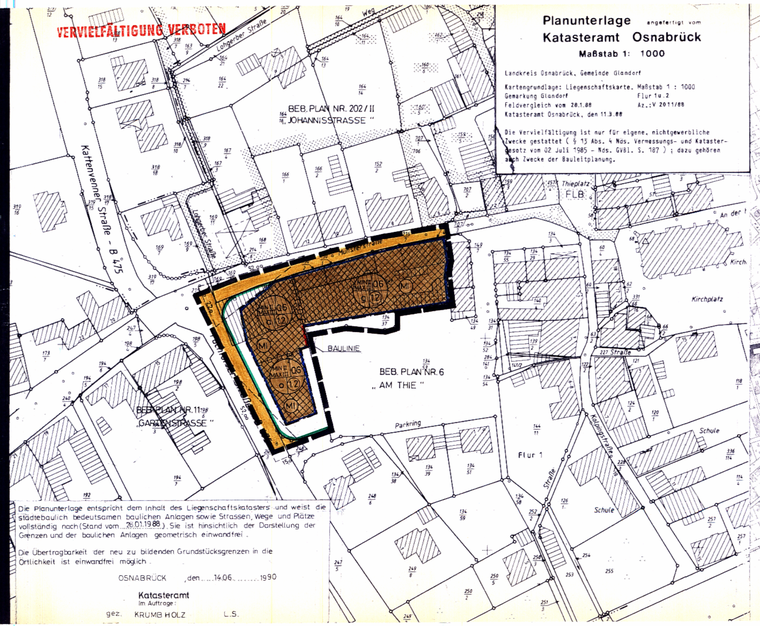

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI — MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE — ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
2 = BAUWEISE
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

o — OFFENE BAUWEISE
a — ABWEICHENDE BAUWEISE
g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
BAULINIE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG ±0,80m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUWEISE

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253)

UND
DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 28.03.1990 (NDS. GVBL. S. 118),

HAT DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 212 „FÜCHTORFER STRASSE", ...BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

GLANDORF, DEN 26.06.90

gez. LEFKEN L.S. gez. SCHLOTMANN
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IN DER ABWEICHENDEN BAUWEISE IST AUF DER OSTGRENZE DES GRUNDSTÜCKES 148/4 GESCHLOSSEN, AN DEN ÜBRIGEN WIE IN DER OFFENEN BAUWEISE ZU BAUEN.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE

GEMÄSS § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DAS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 10.05.90 DARGELEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.
GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DER BEB.PLÄNE NR. 202 „JOHANNISSTRASSE" UND NR. 6 „AM THIE" UND DER 1. ÄNDERUNG FÜR DIESEN TEILBEREICH AUSSER KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.12.89 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 212 „..BESCHLOSSEN, DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 13.12.89 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GLANDORF, DEN 26.06.90

gez. LEFKEN L.S. gez. SCHLOTMANN
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.02.90 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3(2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 22.02.90 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 05.03.90 BIS 04.04.90 GEM. § 3(2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GLANDORF, DEN 26.06.90

gez. SCHLOTMANN L.S.
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SITZUNG AM ..... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) BAUGB WURDE VOM ..... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM ..... GegEBEN.

GLANDORF, DEN .....

gez. SCHLOTMANN L.S.
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 14.05.90 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF, DEN 26.06.90

gez. LEFKEN L.S. gez. SCHLOTMANN
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage ~~unter Beachtung von Auflagen und Maßgaben~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 12. JULI 1990

Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
Kreiserst.

LANDKREIS OSNABRÜCK

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 (3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB AM 15.6.1990 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES 26/1990 ZUAK BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.6.1990 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GLANDORF, DEN .....

gez. SCHLOTMANN L.S.
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB „NICHT-GELTEND-GEMACHT" WORDEN.

GLANDORF, DEN .....

gez. SCHLOTMANN L.S.
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB „NICHT-GELTEND-GEMACHT" WORDEN.

GLANDORF, DEN .....

gez. SCHLOTMANN L.S.
GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 212
„FÜCHTORFER STRASSE"
DER GEMEINDE GLANDORF

LANDKREIS OSNABRÜCK

HIERMIT WIRD BEGLAUBIGT, DASS DIE ABSCHRIFT MIT DER URSCHRIFT ÜBEREINSTIMMT.

GEMEINDE GLANDORF, DEN 26.06.90

Gemeinde Glandorf
Der Gemeindedirektor
i.V.

L.S.

PLANUNGSBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK

pb PLANUNGSBÜRO HÜTKER
STÄDTEBAU · BAULEITPLANUNG
49086 OSNABRÜCK, HEGERMÜHLENSTR. 18 · TEL. 0541/66 17

BEARBEITET	GEÄNDERT
26.02.1990	